

**Betriebssatzung der Gemeinde Herscheid
für den
Bauhof der Gemeinde Herscheid
vom 20.12.2005,
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVo- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 19.12.05 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Bauhof der Gemeinde Herscheid wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - die Verkehrssicherungspflicht auf den gemeindlichen Verkehrsflächen und Kinderspielplätzen,
 - die Pflege der öffentlichen Grünanlagen und der Glas- und Gartenabfall-containerstandorte,
 - die Gestellung von Personal- und Sachmitteln für den Betrieb des Freibades,
 - das Einsammeln bzw. die Entgegennahme von Abfällen und
 - die bauliche Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Herscheid (z.B. Schulen, Jugendzentrum, Feuerwehrgerätehäuser, Rathaus), soweit diese Aufgaben im Einzelfall nicht auf Dritte übertragen sind,
 - Hilfeleistungen bei der Durchführung von Aufgaben der Gemeindeverwaltung und der Gemeindewerke, sowie
 - alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen :

„Bauhof der Gemeinde Herscheid“

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Bauhofes der Gemeinde Herscheid wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter wird vom Rat bestellt. Der Stellvertreter des Betriebsleiters wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses im Benehmen mit der Betriebsleitung bestellt.
2. Der Bauhof der Gemeinde Herscheid wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Bauhofs der Gemeinde Herscheid verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden¹. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 7 Mitgliedern besteht.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Herscheid ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a.) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b.) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 3.000 € übersteigen oder bei einer Stundungsdauer von mehr als 6 Monaten
 - c.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 750 € übersteigen.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates

¹ § 10 Abs. 1 EigVo

unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Herscheid entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen². Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen³.
2. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Bauhofes der Gemeinde Herscheid rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
3. Glaut die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung

² Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die bzw. den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen, sofern die bzw. der zuständige Beigeordnete nicht der Betriebsleitung angehören.

³ Vgl. § 6 Abs. 3 EigVo

zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Ist die Kämmerin / der Kämmerer gleichzeitig Beigeordnete / Beigeordneter, so ist sie / er zur Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses gemäß § 69 Abs.2 GO berechtigt.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Bauhofes der Gemeinde Herscheid.
2. Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unter Beachtung der jeweilig gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
3. Die bei dem Bauhof der Gemeinde Herscheid beschäftigten Bediensteten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Bauhofes der Gemeinde Herscheid vermerkt.

§ 9

Vertretung des Bauhofes der Gemeinde Herscheid⁴

1. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Bauhofes der Gemeinde Herscheid, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Bauhofes der Gemeinde Herscheid vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Gemeinde.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Bauhofes der Gemeinde Herscheid ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, Bauhof der Gemeinde Herscheid“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Bei verpflichtenden Erklärungen ist § 3 Abs. 3 EigVo zu beachten.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Bauhofes der Gemeinde Herscheid beträgt 410.000 €.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 20 % des Ansatzes, mindestens 4.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Die sonstigen Mehrauszahlungen sind dem Betriebsausschuss nachträglich zur Kenntnis vorzulegen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 gestrichen.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Herscheid, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Herscheid auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)⁵.

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bauhofes der Gemeinde Herscheid vom 29.10.2001 außer Kraft.

Herscheid, 20. Dezember 2005

Der Bürgermeister
S c h ü t z

⁵ Siehe auch § 1 Abs. 2 LPVG.